Vereinssatzung Jazz und Kulturverein Essen (Jaku Essen)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Jazz und Kulturverein Essen (Jaku Essen)** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§52 A0).

(2) Zweck des Vereins ist neben der allgemeinen Kulturpflege, insbesondere die Förderung des Jazz und anderer Musikgenres, Literatur, der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst und der kulturellen Bildung. Um den Satzungszweck zu verwirklichen, organisiert der Verein u.a. Projekte, Aktivitäten und Veranstaltungen. Insbesondere für aufstrebende Musiker:innen sollen Auftritts- und Aufnahmemöglichkeiten realisiert werden. Ferner können Kampagnen und die Entwicklung von Konzepten getätigt werden.

(3) Der Verein stellt sich entschieden gegen rassistische und sexistische Diskriminierung. Wir vertreten den Grundsatz religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz. Der Verein arbeitet interkulturell. Der Verein setzt sich für die Völkerverständigung und den kulturellen Austausch aller Menschen ein.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und für ihre Arbeiten in den Gremien des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern, jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.

(2) Fördermitglieder können alle Personen werden, die den Verein durch finanzielle, ideelle oder sachliche Zuwendungen unterstützen. Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft erfolgt schriftlich, über die Aufnahme des Fördermitglieds entscheidet der Vorstand.

(3) Die Vereinsmitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins bejaht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erwerben, über die Aufnahme des ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Ausschluss aus dem Verein,
d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(3) Kommt ein Mitglied seinen übernommenen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nach, so kann es durch einen schriftlichen Bescheid des Vorstandes von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen werden. Gegen den

Ausschließungsbescheid steht ihm das Recht des Einspruchs bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und darauf folgender schriftlicher Ausschlussdrohung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.

§ 6

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

(1) der Vorstand.

(2) die Mitgliederversammlung,

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 10

Zuständigkeit, Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, in virtuellen Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied mit Vertretungsbefugnis, anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende oder sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter*in. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe des Vereins und die Mitglieder bindend.

(2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

für die Änderung der Vereinssatzung,
für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
für die Entscheidung über die Höhe des Jahresbeitrages,
für die Berufung des Vereinsvorstandes,
für die Entlastungserteilung des Vorstandes.
für die Wahl eines Kassenprüfers, dessen Wahl für zwei Jahre erfolgt.

(4) Die Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag

(5) Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich vier Wochen vorher eingeladen. Die Mitglieder haben 2 Wochen Zeit ihre Tagesordnungspunkte anzumelden und die Tagesordnung wird 2 Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben.

(6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und ihre gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand eröffnet. Als Tagesordnungspunkt 1) sind der Leiter der Mitgliederversammlung und der Protokollführer zu wählen.

§ 10

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden

Essen, 06.09.24